

ABT15EW – Energietechnik und Klimaschutz

Ökofonds Steiermark Ausschreibung:

Innovative Energiespeicher und innovative Systemintegration

GZ: ABT15-74824/2022-4



Das Land
Steiermark

Ökofonds Steiermark

Ausschreibung:

Innovative Energiespeicher und innovative Systemintegration

Für Layout und Inhalt verantwortlich:
Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik
Referat Energietechnik und Klimaschutz

<http://www.technik.steiermark.at>

Herausgeber
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau
Landhausgasse 7
8010 Graz

Telefon: +43/(0)316/877-4351
Fax: +43/(0)316/877-3780
E-Mail: oekofonds@stmk.gv.at

© Februar 2022

Ausschreibung

Auf Grund des § 7 der am 1. Februar 2016 beschlossenen „Richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung für die Gewährung von Förderungen zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern aus Mitteln des Ökofonds unter Grundlage des § 38 des Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2005 i.d.g.F“ wird eine Ausschreibung zur

Innovative Energiespeicher und innovative Systemintegration

durchgeführt.

1. Begriffsbestimmungen

Innovative Energiespeicher:

Sind innovative Strom-, Wärme- und Kältespeicher, die über den aktuellen Stand der Technik hinausgehen, z.B. hinsichtlich Größe, Material und Nutzungsart und technisch und ökonomisch multiplizierbar sind. Sie sind aktuell noch nicht am Markt als Standardprodukt verfügbar (TRL 7, TRL 8), allerdings kann durch den vermehrten Einsatz die Marktreife (TRL 9) erreicht werden.

Innovative Stromspeicher:

Als innovative Stromspeicher gelten gemäß dieser Ausschreibung elektrochemische Stromspeicher, die hinsichtlich Technologie oder verwendeten Materialien neuartig sind. Zusätzlich sind Anlagen zur chemischen Stromspeicherung in Form von Wasserstoff förderungsfähig, wenn der Wasserstoff zur Deckung des Eigenbedarfs für gewerbliche/industrielle Produktionsprozesse auf Basis erneuerbarer Vorort-Erzeugung produziert wird.

Innovative Wärme- und Kältespeicher:

Darunter fallen sensible als auch latente Speichertechnologien, die als Kurzzeitspeicher (bis zu einem Tag), Mittelfristspeicher (Tag bis zu einem Monat) oder auch als Langzeitspeicher (saisonal) eingesetzt werden. Dazu zählen beispielsweise Hochtemperaturspeicher, PCM – Speicher sowie TCM -Speicher oder Wärme- und Kältespeicher mit besonders geringen Wärmeverlusten.

Innovative Systemintegration von Energiespeichern:

Intelligente und neuartige Integration von handelsüblichen Energiespeichern auf systemischer Ebene (sowohl Kurzzeit-, Mittelfrist- als auch Langzeitspeicher) zur Schaffung von Energieflexibilität sowie Anlagen- und Prozessoptimierung oder zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger vor Ort.

Handelsübliche Energiespeicher:

Bereits am Markt verfügbare und ausgereifte Wärme- und Kälte- und Stromspeichertechnologien (TRL 9).

Forschungsanlagen:

Anlagen, die sich noch im Forschungsstadium befinden und noch nicht marktfähig sind. Darunter fallen beispielsweise Versuchsaufbauten und Prototypen bzw. Anlagen mit TRL < 7.

Umweltrelevante Mehrkosten:

Umweltrelevante Mehrinvestitionskosten sind jene Anteile der Investition, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erzielung des Umwelteffektes stehen. Die umweltrelevanten Mehrkosten entsprechen bei klar abgrenzbaren Kosten für die Investition dem Mehraufwand gegenüber dem Istzustand (z.B. Stromspeicherinstallation), ansonsten dem Mehraufwand gegenüber einer weniger umweltfreundlichen, leistungsgleichen Referenzanlage (Gaskessel).

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionen

- a) zur Neuerrichtung von innovativen Energiespeichern oder
- b) für die innovative Systemintegration von Energiespeichern

in der Steiermark.

Förderungsfähig sind Kosten für die:

- Simulation und Planung der Anlage,
- Errichtung der Speicherungsanlage,
- Systemintegration und fachgerechte Inbetriebnahme,
- notwendige Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik.

Nicht gefördert werden:

- Handelsübliche Energiespeicher ohne innovative Systemintegration
- Bleispeicher
- Investitionsanteil für Energieerzeugungsanlagen, Wärmepumpen etc.
- Kältespeicher ohne Wärmeanwendung
- Forschungsanlagen
- Thermische Speicher in Nah- und Fernwärmenetzen. Zum Thema Fernwärme folgt eine eigene Ausschreibung.
- Wärmeverteilung und Wärmeabgabe in Gebäuden
- Speicher in Kombination mit fossilen Erzeugungsanlagen, wenn alternativ eine Umstellung auf erneuerbare Energieträger möglich ist
- Rechnungen, die nicht auf den/die FörderungsnehmerIn lauten
- Zahlungen, die nicht vom Förderungsnehmer geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern der/die FörderungsnehmerIn vorsteuerabzugsberechtigt ist
- Gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen (Verfahrens- und Genehmigungsaufwand, Gutachten, Gebühren, Bauauflagen, etc.).
- Werbemaßnahmen und Marketing
- Kosten für Anlagenteile, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden

- Maßnahme in Zusammenhang steht
- Eigenleistungen oder gebrauchte Anlagenteile.

Weitere Details zu förderungsfähigen und nicht förderungsfähigen Kosten sind in den FAQs angeführt. Diese finden Sie zum Download unter www.technik.steiermark.at/oekofonds → Energiespeicher

3. Wer kann eine Förderung erhalten?

Ein Förderungsantrag kann von juristischen Personen gestellt werden. FörderungsnehmerInnen können Unternehmen, Bauträger, landwirtschaftliche Betriebe, Vereine, Genossenschaften, Bildungseinrichtungen, Gemeinden, Verbände, Betriebe von Gebietskörperschaften, Energiegemeinschaften usw. sein. Privatpersonen sind nicht förderungsfähig.

4. Art der Förderung

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses gewährt. Dafür stehen in dieser Ausschreibung 1.000.000 EUR zur Verfügung.

5. Ausmaß der Förderung

Der nicht rückzahlbare Investitionszuschuss beträgt maximal:

- 30 % der umweltrelevanten Mehrkosten.
- Für mittlere Unternehmen erhöht sich die maximal mögliche Förderung auf 40 %, für kleine Unternehmen, Kleinstunternehmen und sonstige Antragsberechtigte auf 50 % der umweltrelevanten Mehrkosten.

Der maximale Förderungsbeitrag kann bis zu 250.000 EUR betragen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.

Das Mindestinvestitionsvolumen muss 40.000 EUR an förderungsfähigen Kosten übersteigen.

Planungs- und Simulationskosten können bis maximal 15 % der Gesamtinvestition anerkannt werden.

Sollte sich im Zuge der Endabrechnung herausstellen, dass die eingereichten Rechnungen das maximale Förderungsausmaß nicht erreichen, so wird die Förderung entsprechend gekürzt.

6. Förderungsvoraussetzungen

6.1. Formale Voraussetzungen

- a) Der Förderungsantrag ist vor der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung von Anlagenteilen oder vor Beginn der Bauarbeiten einzureichen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 8.1 erforderlichen Unterlagen anzufügen.
- b) Alle für dieses Projekt erhaltenen Förderungen sind anzugeben. Die beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen sind einzuhalten.
- c) Es darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- d) Für denselben Förderungsgegenstand dürfen keine weiteren Förderungen durch andere Dienststellen des Landes Steiermark in Anspruch genommen werden.
- e) Mögliche Bundesförderungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- f) Die erforderlichen Genehmigungen sind nachzuweisen und die Anlage dementsprechend zu betreiben.
- g) Einem begleiteten Monitoring ist je nach Vorgabe der Förderungsstelle zuzustimmen.

6.2. Technische Voraussetzungen

- a) Die Anlage ist von Befugten zu planen, zu errichten und abzunehmen.
- b) Es dürfen ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile verwendet werden.
- c) Das Projektvorhaben muss eine wesentliche CO₂-Einsparung und Erhöhung der Energieeffizienz leisten. Die Berechnung ist nachvollziehbar in den Unterlagen zur Antragsstellung beizulegen.

7. Abwicklung des Verfahrens

7.1. Antragsstellung

Die Förderungsanträge können ausschließlich online im Zeitraum vom 01. April 2022 bis 31. Dezember 2022 unter <http://www.technik.steiermark.at/oekofonds> gestellt werden.

Die eingelangten Anträge werden nach Einreichschluss im Rahmen einer Prüfung durch eine Jury begutachtet.

Dem Antrag sind die gemäß Punkt 8.1 erforderlichen Unterlagen anzufügen.

7.2. Vorprüfung durch Jury

Die Bewertung der Jury erfolgt dabei hinsichtlich folgender Kriterien:

- a) Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der eingereichten Unterlagen
- b) Plausibilität der Angaben
- c) Innovationsgehalt
- d) Beitrag zur Reduktion der CO₂-Emissionen und Erhöhung der Energieeffizienz
- e) Realisierbarkeit des Konzeptes
- f) Multiplizierbarkeit des Konzeptes
- g) Angemessenheit der Kosten

Es bleibt dem Förderungsgeber vorbehalten, eingelangte Anträge abzulehnen oder die Förderungsquoten anzupassen, wenn in oben angeführten Bereichen Defizite

erkennbar sind. Gegebenenfalls kann der Förderungsgeber die anrechenbaren Kosten auf marktübliche Preise anpassen.

7.3. Förderungsvertrag, Umsetzungsfrist und Förderungsanzahlung

Die Anlage muss grundsätzlich spätestens 12 Monate nach Unterzeichnung des Förderungsvertrages in Betrieb genommen und mit der Förderungsstelle endabgerechnet werden. Bei besonders aufwendigen Projekten kann auf Vorschlag der Jury eine längere Umsetzungsfrist festgelegt werden. Abweichungen im Vergleich zum Förderungsvertrag sind mit Begründung vorab der Förderungsstelle bekannt zu geben und müssen von dieser freigegeben werden.

Die Förderungsanzahlung erfolgt erst nach vollständiger Errichtung der Anlage, Abnahme durch einen Befugten und nach Vorlage der Unterlagen für die Endabrechnung (siehe 8.2.).

8. Vorzulegende Unterlagen

8.1. Unterlagen zur Antragsstellung

Die Förderungsanträge können ausschließlich online unter <http://www.technik.steiermark.at/oekofonds> gestellt werden.

- a) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- b) Wird der Antrag durch eine natürliche oder andere juristische Person eingebracht, die nicht der/die FörderungswerberIn ist, ist eine schriftliche Vollmacht der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers beizulegen.
- c) Darstellung des Vorhabens mit folgenden Mindestinhalten:
 - Beschreibung der innovativen Speichertechnologie bzw. der innovativen Systemintegration
 - Betriebsweise des Speichers und des Systems
 - Bei Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff: Beschreibung des Wasserstoffbedarfs im Produktionsprozess, Beschreibung der erneuerbaren Stromerzeugungsanlage (Wind, PV, Leistung etc.) und der Wasserstoffherstellungsanlage...
 - Technische Daten (Leistung und Größe des geplanten Speichers sowie Zyklierung, jährlicher geplanter Energieumsatz, Be- und Entladung je nach Anwendungsfall...)
 - Beschreibung des Innovationsgehalts, z.B. anhand des Technology Readiness Levels
 - Berechnung der voraussichtlichen Energie- und CO₂-Einsparungen durch das Vorhaben
 - Gegebenenfalls Ergebnisse der dynamischen Simulationsrechnung
 - Angaben zu geplanten Herstellern
 - Lageplan, Fotos vom Umfeld, Fotomontagen, Perspektiven, Ansichten des Förderungsgegenstands
 - Zeitplan bis zur Umsetzung
 - Anlagenschema (wie z.B. Übersichtsschaltbild, Hydraulikschema, etc.)
 - Detaillierter Kostenvoranschlag der geplanten Anlage bzw. Systemintegration

8.2. Unterlagen zur Förderauszahlung

- a) Die erforderlichen Genehmigungen sind nachzuweisen.
- b) Ein Abnahme-Protokoll der Anlage durch einen Befugten.
- c) Bekanntgabe über weitere beabsichtigte, laufende und erledigte Anträge bei anderen Förderaktionen oder Förderstellen, die denselben Förderungsgegenstand betreffen.
- d) Detaillierte Rechnungen inkl. Zahlungsnachweise in digitaler Form. Die Rechnungen müssen von einem befugten Unternehmen ausgestellt und an den/die FördernehmerIn adressiert sein.
- e) Fotodokumentation der gesamten Anlage.

8.3. Unterlagen während der Betriebsphase

Je nach Vorgabe der Förderungsstelle nimmt der/die FörderungsnehmerIn an einem optionalen Begleitmonitoring teil. Etwaige Kosten dazu werden zu 100 % von der Förderungsstelle übernommen. Die Teilnahme am Begleitmonitoring wird bei der Förderungszusage bekanntgegeben und der Umfang wird über den Förderungsvertrag geregelt.

9. Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für MarktteilnehmerInnen erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernde Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine strategische Maßnahme im Sinne von § 5 Abs 1 Z 17 in Verbindung mit § 27 Abs 4 Z 2 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG. Soweit eine Übertragung dieser Maßnahme durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber auf Dritte zulässigerweise erfolgen kann, ist dafür auch die Zustimmung der Förderungsstelle einzuholen.

10. Jurymitglieder

Vorsitzender:

1 VertreterIn der Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Weitere Jurymitglieder:

1 VertreterIn des/der für das Energieressort zuständigen politischen Referenten/in

1 VertreterIn einer Forschungseinrichtung oder einer Universität

1 VertreterIn aus der Energiewirtschaft

1 VertreterIn aus dem Bereich Wirtschaft bzw. Industrie

11. Förderungsstelle

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Energietechnik und Klimaschutz



Das Land
Steiermark

→ Energie, Wohnbau, Technik